

Für rechtswidrig vom Jobcenter zugewiesene Ein-Euro-Jobs, können Arbeitslose auch nachträglich mehr Geld verlangen. Ob für diesen Anspruch eine Frist gilt, hatte das Bundessozialgericht (BSG) am 22.8. (B 14 AS 75/12 R) in Kassel entschieden. Der Klägerin hatte das Jobcenter Bremen eine dreimonatige Arbeitsgelegenheit von November 2008 bis Januar 2009 bei Radio Weser.TV zugewiesen, einem Sender des Offenen Kanals der Bremischen Landesmedienanstalt. Als gelernte Kauffrau war sie mit einem Stundenlohn von 1,20 Euro sieben Stunden täglich für Organisation und Disposition zuständig, mithin für die Zuteilung der Geräte und Schneideplätze. Gesetzlich sind Ein-Euro-Jobs jedoch nur zulässig, die „zusätzlich“ geschaffen werden, die also keine regulären Arbeitsplätze verdrängen. Die Klägerin war jedoch nach einiger Zeit der Auffassung, dass sie sehr wohl reguläre Arbeit verrichtet. Sie legte allerdings erst sieben Monate nach Ende ihrer Arbeitsgelegenheit Widerspruch ein. Dieser war vom Landessozialgericht zunächst abgewiesen worden, doch das BSG hob das Urteil auf. Es gebe keine gesetzlichen Fristen und Regelungen für solche Fälle, betonten die Kasseler Richter. Daher soll das LSG nun die Prüfung nachholen, ob es sich um eine „zusätzliche“ Arbeit gehandelt hat.



Armin Fladung, Verantwortlicher Redakteur im Arbeitsrecht

## Entscheidungen

### Amtliche Leitsätze

#### **BAG: Gewerkschaftlicher Wahlvorschlag zur Betriebsratswahl**

1. Ein gewerkschaftlicher Wahlvorschlag zur Betriebsratswahl liegt nur vor, wenn er nach § 14 Abs. 5 BetrVG von zwei Gewerkschaftsbeauftragten unterzeichnet ist. Nur dann darf die Bezeichnung der Gewerkschaft auch als Kennwort verwendet werden.
2. Der Wahlvorstand hat bei einem Wahlvorschlag, der zu Unrecht eine Gewerkschaftsbezeichnung als Kennwort trägt, das Kennwort zu streichen und ihn stattdessen mit Namen und Vornamen der beiden Erstbenannten auf der Liste zu bezeichnen.
3. Es ist nicht Aufgabe des Wahlvorstands zu prüfen, ob Wähler bei der Sammlung von Stützunterschriften beim Wahlvorschlag getäuscht wurden.

**BAG**, Urteil vom 15.5.2013 – 7 ABR 40/11

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2163-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

➔ Vgl. zu den Anforderungen an die Betriebsratswahl 2014 den Aufsatz von Mückl/Abmuth in *BB 2013, 1909*.

#### **BAG: Vorlagebeschluss zur deutschen Gerichtsbarkeit für Europäische Schulen**

1. Der Senat möchte im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens nach Art. 267 AEUV klären, ob für Befristungskontrollklagen von Lehrbeauftragten, die an der Europäischen Schule in München angestellt sind, die deutsche Gerichtsbarkeit gegeben ist.
2. Die Institution der „Europäischen Schulen“ ist eine zwischenstaatliche Organisation mit Völkerrechtspersönlichkeit. Der Umfang der Inanspruchnahme der Immunität ergibt sich maßgeblich aus Art. 27 Abs. 2 Satz 1 der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen vom 21.6.1994.
3. Für die Auslegung des Art. 27 Abs. 2 Satz 1 SES ist nach Art. 267 AEUV der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.

**BAG**, Urteil vom 24.4.2013 –

7 AZR 930/11 (A)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2163-2](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

#### **LAG Schleswig-Holstein: Rechtsweg bei Arbeitgeberdarlehen**

1. Bei Rechtsstreitigkeiten über ein Arbeitgeberdarlehen ist der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4a ArbGG gegeben.
2. Ein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis nach § 2 Abs. 1 Nr. 4a ArbGG liegt insbesondere dann vor, wenn das Darlehen durch entsprechende Lohneinhalte des Arbeitnehmers zurückgezahlt werden soll.

**LAG Schleswig-Holstein**, Beschluss vom

8.7.2013 – 5 Ta 110/13

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2163-3](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

#### **LAG Nürnberg: Regelung zur Ausgleichszulage in einem Überleitungstarifvertrag**

Ist in einem Überleitungstarifvertrag geregelt, dass eine Ausgleichszulage, die dem Bestandschutz dient, bei einer Höhergruppierung (teilweise) auf die sich aus der Höhergruppierung ergebende Entgelt Differenz angerechnet werden kann, findet keine erneute Überleitung statt, sondern es ist auf die zum Stichtag festgesetzte Ausgleichszulage abzustellen. Wird der Arbeitnehmer ein weiteres Mal höhergruppiert, erfolgt die neuerliche Anrechnung auf die bereits gekürzte Ausgleichszulage.

**LAG Nürnberg**, Urteil vom 30.4.2013 – 7 Sa 661/11

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2163-4](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

### Nicht amtliche Leitsätze

#### **BAG: Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung – Interessenkollision**

Bei der Entscheidung über die Bewerbung auch von schwerbehinderten Menschen ist die Schwer-

behindertenvertretung selbst dann zu beteiligen, wenn die Vertrauensperson der Schwerbehinderten ebenfalls zu den Bewerbern gehört.

Die Parteien streiten um eine Entschädigung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), weil sich der Kläger als schwerbehinderter Mensch bei der Entscheidung über seine Bewerbung diskriminiert sieht. Bei der Beklagten, einer Spielbank, waren zwei Beförderungstellen als „Tischchef“ ausgeschrieben. Darauf bewarben sich auch der bei der Beklagten gewählte Schwerbehindertenvertreter und der Kläger, der stellvertretendes Mitglied der Schwerbehindertenvertretung ist. Die Beklagte teilte dem Schwerbehindertenvertreter mit, dass sie wegen der aus ihrer Sicht bestehenden Interessenkollision weder ihn noch den Kläger als seinen Stellvertreter an der Auswahlentscheidung beteiligen werde. Sie entschied sich schließlich für zwei andere Kandidaten. Bei der Auswahlentscheidung sieht sich der Kläger als schwerbehinderter Mensch diskriminiert, worauf die unterlassene Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung hinweise.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers hat vor dem Achten Senat des Bundesarbeitsgerichts Erfolg. Bei der Entscheidung über die Bewerbung des Klägers hätte die Schwerbehindertenvertretung nach § 81 SGB IX beteiligt werden müssen. Dem stand nicht entgegen, dass sich die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen selbst und der Stellvertreter auf eine der zu besetzenden Stellen beworben hatten. Einen möglichen Interessenkonflikt zwischen Bewerbern hätte der Kläger verhindern können, indem er nach § 81 Abs. 1 Satz 10 SGB IX die Beteiligung des Schwerbehindertenvertreters als seines direkten Konkurrenten um die zu besetzende Stelle ausdrücklich hätte ablehnen können. Dagegen oblag es nicht dem Arbeitgeber, von der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung Abstand zu nehmen. Der Senat hat die Sache zurückverwiesen.

**BAG**, Urteil vom 22.8.2013 – 8 AZR 574/12

(PM BAG vom 22.8.2013)